

BLD | Theodor-Heuss-Ring 13-15 | 50668 Köln

Dr. Andrea Nowak-Over
Rechtsanwältin/Partner

Landgericht Lübeck
Am Burgfeld 7
23568 Lübeck

Köln
Theodor-Heuss-Ring 13-15
50668 Köln
Tel +49 221 944027-0

per beA

In diesem Schreiben bezeichnet Dr. Nowak-Over einen Gerichtsbescheid mehrfach als "Urteil", siehe Seiten 6, 7, 11. Auf Seite 7 schreibt sie dann richtigerweise: "Glaubhaftmachung - Ablichtung des Gerichtsbescheids." Die entsprechenden Stellen sind jeweils rot kenntlich gemacht. Ob die für ihre Schriftsätze typischen Fehler auf grober Nachlässigkeit oder defizitärer juristischer Expertise beruhen, spielt für Ihre Mandanten keine Rolle. Mit solch groben Unzulänglichkeiten werden ganz allgemein regelmäßig Verfahren verloren.

Rechtsanwältin/Partner
Dr. Andrea Nowak-Over
andrea.nowak-over@bld.de

Sekretariat
Tel +49 221 944027-895
Fax +49 221 944027-906

Unser Zeichen/Datum
34885/24
Köln, 15.11.2024

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Kanzlei **BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB**, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Joachim Grote, Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln,

- Antragsteller zu 1 -

sowie Herrn Dr. Joachim Grote, ebenda;

- Antragsteller zu 2 -

Herrn Dr. Martin Alexander, ebenda;

- Antragsteller zu 3 -

Herrn Bastian Finkel, ebenda;

- Antragsteller zu 4 -

Herrn Björn Seitz, ebenda;

- Antragsteller zu 5 -

Herrn Lutz Köther, ebenda,

- Antragsteller zu 6 -

gegen

Herrn **Philipp Kay Schneider**, Baumschulenstraße 21, 22941 Bargteheide,

- Antragsgegner -

wegen: Unterlassung; Verleumdung

Gegenstandswert: vorläufig geschätzt 35.000,00 EUR

Namens und in Vollmacht der Antragsteller wird beantragt,

das Gericht möge im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – durch Beschluss anordnen:

I. Der Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersetztweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, wörtlich oder sinngemäß die folgenden Äußerungen aufzustellen und / oder zu verbreiten, insbesondere, wenn diese wie im Internetblog vom 10.10.2024 und 18.10.2024, **Anlage BLD 2**, jeweils wiedergegeben,

1. die Geschäftsleitung der Kanzlei **BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB** sei möglicherweise in mutmaßliche Betrugsgeschäfte und die scheinbare Bestechung des gerichtlich bestellten Gutachters Dr. Manfred Schuckart, sowie möglicherweise der Richterin Dr. Katharina Evers vom Sozialgericht Lübeck verwickelt.

und / oder

2. der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB drohe die Entziehung der „Kanzlei Lizenz“.

und / oder

3. Herr Rechtsanwalt Dr. Joachim Grote - Geschäftsführer der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB – stehe im Rahmen eines Rechtsstreits der Barmenia Krankenversicherung AG gegen den Anspruchsgegner im Mittelpunkt eines zunehmend skandalösen Rechtsstreites. Er stehe im Zentrum eines mutmaßlichen Betrugsnetworks. Herr Rechtsanwalt Dr. Joachim Grote werde verdächtigt, als zentraler Akteur in anscheinend kriminellen Straftaten, um die mutmaßliche Bestechung zweier Gerichtspersonen beteiligt zu sein. Herr Rechtsanwalt Dr. Joachim Grote habe seine Position skrupellos benutzt, um für die durch BLD vertretene Barmenia Versicherung mittels Bestechung des gerichtlich bestellten Sachverständigen Herr Dr. Manfred Schuckart die Richtung eines Pflegegutachtens zu beeinflussen, um das Sozialgericht betrügerisch zu täuschen. Als offensichtlich geworden sei, dass das Gutachten durch Herrn Dr. Manfred Schuckart in allen relevanten Punkten beim Vorgutachter Herr Thomas Heilmeier plagiert worden sei, sah man sich bei BLD möglicherweise zu einem mutmaßlich strafbaren Handel mit der Richterin Dr. Katherina Evers vom Sozialgericht in Lübeck veranlasst. Diese habe den Befangenheitsantrag, welcher gegen den Sachverständigen gestellt worden sei, trotz eindeutiger Gegenüberstellung von Original und Kopie mit der Begründung, dass es nicht ersichtlich sei, dass *der Sachverständige abgeschrieben habe, abgewiesen*. Entsprechend **versicherungsfreundlich** sei auch der Gerichtsbescheid der Richterin ausgegangen. Es kämen immer mehr Indizien auf, die die Bestechung von Richterin Dr. Katharina Evers und ihrem Gutachter als äußerst wahrscheinlich wirken lassen dürften. Ferner habe die Kriminalpolizei ihre Arbeit im Fall von Herrn Rechtsanwalt Dr. Joachim Grote aufgenommen. Zudem sei es naheliegend, dass er als Geschäftsführer von BLD über die Vorgänge in seinem Unternehmen im Bilde seien und diese vorab bewilligt hätte.

und / oder

4. Herr Rechtsanwalt Björn Seitz - Geschäftsführer der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB - habe unter schwerem Verdacht gestanden, an der Bestechung des Sachverständigen, Herrn Dr. Manfred Schuckart, beteiligt gewesen zu sein. Seine mutmaßliche Beteiligung an der Bestechung des gerichtlichen Gutachters Herr Dr. Manfred Schuckart, welcher fast sein gesamtes Gutachten bei einem versicherungsnahen Gutachter abgeschrieben haben solle, werfe ein düsteres Licht auf sein Wirken. Als Geschäftsführer habe Herr Rechtsanwalt Björn Seitz eine Mitverantwortung für alles was bei BLD passiere. Ferner sei es unwahrscheinlich, dass Herr Rechtsanwalt Lutz Köther die mutmaßlich geflossenen Schmiergelder aus eigener Tasche oder ohne Zustimmung der Geschäftsleitung gezahlt habe.

und / oder

5. Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Alexander - Geschäftsführer der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB – habe unter Verdacht gestanden den Ausgang des o.g. Rechtsstreits gemeinsam mit den anderen Beteiligten auf betrügerischer Weise beeinflusst zu haben oder billigend zugelassen und ermöglicht zu haben. Er dürfte in das Netzwerk mutmaßlich illegaler Aktivitäten eingebunden sein. Ob und wenn ja, wie er an den Verdächtigungen beteiligt sei, sei bisher nicht geklärt, jedoch sei auch er als Geschäftsführer von BLD für das Tun der bei BLD tätigen Anwälte verantwortlich. Es sei höchst **unwahrscheinlich**, dass es sich um einen Einzelfall handele. Sollten die Anschuldigungen wahr sein, sei vielmehr anzunehmen, dass BLD im **großen Stil** und gewohnheitsmäßig illegal Einfluss auf Richter nehme. Es könnte sich herausstellen, dass ein auf Täuschung und Korruption basierendes „Geschäftsmodell“ bei BLD Methode sei und fest in die üblichen Prozessabläufe integriert sei.

sowie

6. Herr Rechtsanwalt Bastian Finkel - Geschäftsführer der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB – habe unter Verdacht gestanden in betrügerischen Aktivitäten verwickelt zu sein. Bastian Finkel dürfte genauso tief in die dubiosen Vorfälle verstrickt sein. Seine Rolle möge im Vergleich zu den anderen weniger sichtbar sein, aber als Mitgeschäftsführer werde auch dieser verdächtigt, in die betrügerischen Aktivitäten verwickelt zu sein. Entsprechende Machenschaften schienen bei BLD Methode zu haben.

sowie

7. Herr Rechtsanwalt Lutz Köther - Partner der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB – hätte unter Verdacht gestanden in dem o.g. Rechtsstreit Schlüsselfigur von betrügerischen Machenschaften zu sein. Herr Rechtsanwalt Lutz Köther sei eine Schlüsselfigur in den anscheinend betrügerischen Machenschaften. Es bestehe der Verdacht, dass Lutz Köther von BLD in einem Verfahren um die Leistungspflicht einer Pflegepflichtversicherung als Anwalt der beklagten Versicherung Barmenia den gerichtlich bestellten Gutachter Dr. Manfred Schuckart (ggf. im Auftrag der Barmenia Krankenversicherung) bestochen hat, damit dieser sein Gutachten in allen wesentlichen Punkten beim versicherungsnahen Vorgutachter abschreibt. Die Kriminalpolizei hat im Fall Lutz Köther ihre Arbeit aufgenommen.

II. Dem Antragsgegner werden die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens auferlegt.

Begründung:

Den Antragstellern stehen gegen den Antragsgegner Unterlassungsansprüche zu. Weiter ist aufgrund der besonderen Dringlichkeit auch ein Verfügungsgrund gegeben.

I. Zum Sachverhalt

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Antragsteller

Die Antragstellerin zu 1) ist eine bundesweit an sieben Standorten tätige Anwaltskanzlei mit Sitz in Köln und ca. 700 Mitarbeitern, welche auf das Versicherungs- und Haftungsrecht spezialisiert ist. Die Antragsteller zu 2) bis 6) sind Partner der Kanzlei. Bei den Antragstellern zu 2) bis 5) handelt es sich um die geschäftsführenden Partner der Kanzlei.

Die Antragstellerin zu 1) vertrat im Rechtsstreit (S 30 P 44/22) vor dem Sozialgericht Lübeck, die Barmenia Krankenversicherung AG gegen den Antragsgegner als Versicherungsnehmer. Der Antragsteller zu 6), Herr Rechtsanwalt Lutz Köther, war der mit der Sache betraute Prozessbevollmächtigte der Barmenia Krankenversicherung AG. Gegenstand des Verfahrens war auf Antrag des Antragsgegners die Frage nach Gewährung von Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung.

2. Das Verfahren vor dem Sozialgericht Lübeck

In dem Verfahren vor dem Sozialgericht Lübeck verlangt der Antragsgegner, die Versicherung zu verurteilen, rückwirkend ab dem 01.08.2021 ihm den Pflegegrad 4 zuzuerkennen und rückwirkend Leistungen nach dem Pflegegrad 4 zu erbringen. Die Versicherung beantragte, die Klage abzuweisen. Mit Urteil vom 04.10.2024 ist die 30. Kammer des Sozialgerichts Lübeck durch die Richterin am Sozialgericht Frau Dr. Evers (S 30 P 44/22) der Klage lediglich zu einem geringen Teil gefolgt. Die Barmenia Krankenversicherung AG wurde verurteilt, dem Anspruchsgegner Leistungen unter Berücksichtigung des Pflegegrades 1 für die Zeit vom 01.03.2022 bis zum 30.06.2022 zu zahlen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Das Gericht hat in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt, dass in den berücksichtigten Gutachten keine Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 festgestellt worden war. Zu dieser Überzeugung gelangte das Gericht, insbesondere nach Auswertung des Akteninhalts, unter Berücksichtigung des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten und dem eingeholten Gutachten von Dr. Schluckart.

Glaubhaftmachung: Ablichtung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Lübeck, **Anlage BLD 1**

3. Internetblog

Nachdem der Antragsgegner Kenntnis vom Urteil des Sozialgerichts Lübeck erhielt, erstellte er 10.10.2024 einen Internetblog, der unter nachstehendem Link „<https://bestechung.blog/2024/10/10/lutz-kother-bitte-legen-sie-ihre-anwaltlizenznieder/>“ abzurufen ist. Unter der in Fettdruck und farblich hervorgehobenen Überschrift „*Lutz Köther krimineller Anwalt?*“ erhob er schwere Vorwürfe gegen den Antragsteller zu 6) und behauptet, es bestehe „*der Verdacht, dass Herr Lutz Köther von BLD in einem Verfahren um die Leistungspflicht einer Pflegepflichtversicherung als Anwalt der beklagten Versicherung Barmenia den gerichtlich bestellten Gutachter Dr. Manfred Schuckart (ggf. im Auftrag der Barmenia Krankenversicherung) bestochen habe, damit dieser sein Gutachten in allen wesentlichen Punkten beim versicherungsnahen Vorgutachter abschreibt*“. Der Antragsgegner behauptet weiterhin, dass die Kriminalpolizei „*auch im Fall Lutz Köther*“ ihre Arbeit aufgenommen und Bundesrechtsanwaltskammer sowie die zuständige Rechtsanwaltskammer eingeschaltet seien.

Am 18. Oktober 2024 folgte dann ein weiterer Blogeintrag, der unter nachstehenden Link <https://bestechung.blog/2024/10/18/dr-joachim-grote-von-bld-kriminell/> ebenfalls abrufbar ist, unter der Überschrift „*Dr. Joachim Grote von BLD kriminell? Droht BLD der Entzug der Kanzlei Lizenz?*“. Die bereits in Bezug auf den Antragsteller zu 6) erhobenen unhaltbaren Falschaussagen werden nun dort durch solche in Bezug auf die Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Partnerschaftsgesellschaft mbB sowie die Rechtsanwälte der Kanzlei Herr Dr. Grote, Herr Seitz, Dr. Alexander, Herr Finkel und

öther ergänzt. Auch diese sind nicht nur inhaltlich unzutreffend, sondern ehrzend und rufschädigend.

bhaftmachung: 1. Auszug des Internetblogs vom 10.10.2024 und 18.10.2024, Anlage BLD 2

2. Eidesstattliche Versicherung Herr Rechtsanwalt Lutz Köther, **Anlage BLD 3**

behauptet der Antragsgegner, dass die Geschäftsleitung von BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB für ihre Mandantin, die Armenia Krankenversicherung AG, schwere Straftaten wie Betrug und Bestechung begangen habe. Die Antragsteller zu 2) bis 6) seien durch ihr aktives Handeln oder zumindest durch ihre hervorgehobene Stellung als geschäftsführende Partner der Kanzlei mit an dem „System“ der Bestechung und unzulässigen Einflussnahme auf Sachverständige und Richter beteiligt.

Hieraus will der Antragsgegner auch die hältlos aufgestellte Behauptung ableiten, der Kanzlei drohe der Entzug der Lizenz. Dafür fehlt es nicht nur an jedem tatsächlichen Anhaltspunkt, es ist auch inhaltlich völlig falsch, da jeder Anwalt für sich selbst über eine Zulassung verfügt und es keine „Lizenz“ einer Kanzlei gibt. Allerdings gibt es auch weder für die Kanzlei noch für die namentlich genannten Anwälte Anhaltspunkte für „polizeiliche Ermittlungen“ oder gar Bemühungen die Zulassungen zu entziehen. Dies wird hiermit ausdrücklich anwaltlich versichert.

Im Einzelnen:

a. In dem Internetblog bezichtigt der Antragsgegner den Antragsteller zu 2), Herrn Rechtsanwalt Dr. Joachim Grote – Geschäftsführer der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB - im „Zentrum eines mutmaßlichen Betrugsnetworks“ zu stehen. Er wirft diesem vor, dass er in dem o.g. Rechtsstreit für seinen Mandanten den Inhalt eines Gutachtens des Sachverständigen, Herrn Dr. Manfred Schuckart, durch Bestechung beeinflusst habe, um das Sozialgericht Lübeck zu täuschen. Zudem bezichtigt er ihn ebenfalls in dem o.g.

Rechtsstreit für seinen Mandanten durch Bestechung der Richterin, Frau Dr. Katharina Evers, auf den Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen, Herrn Dr. Manfred Schuckart, Einfluss genommen zu haben.

Dieser Vorwurf ist völlig aus der Luft gegriffen. Der Antragsteller zu 2) ist mit dem Verfahren vor dem Sozialgericht Lübeck in keiner Weise befasst. Alleine deshalb liegt der Vorwurf einer Einflussnahme in diesem Verfahren neben der Sache. Das gilt aber auch generell, weil alle Anwälte und Anwältinnen der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Partnerschaftsgesellschaft mbB zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf Verfahrensbeteiligte, insbesondere Richter oder Sachverständige nehmen, um den Verfahrensausgang zu beeinflussen. Auch in dem Verfahren, in dem es um die Feststellung des persönlichen Pflegegrades ging, ist von Seiten der Anwälte der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB zu keinem Zeitpunkt eine unerlaubte Einflussnahme erfolgt. Dies gilt für den das Verfahren unmittelbar betreuende Antragsteller zu 6), ist aber in gleicher Weise auf alle anderen Anwälte und Anwältinnen der Antragstellerin zu 1) übertragbar.

Rein vorsorglich sei zudem darauf hingewiesen, dass nach den jüngsten uns bekannten gewordenen Informationen sowohl von Seiten des Gerichtes als auch des gerichtlich bestellten Sachverständigen zwischenzeitlich Strafanzeige wegen übler Nachrede und Verleumdung gegen den Antragsgegner gestellt wurde.

b. Im Weiteren bezichtigt der Antragsgegner den Antragsteller zu 3), Herrn Rechtsanwalt Björn Seitz – Geschäftsführer bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB – „*ein weiterer Akteur in einem Gefecht aus Lügen*“ zu sein.

Was sich dahinter konkret verstecken soll, ist nicht ersichtlich. Offenbar geht es ihm auch alleine darum, die Anwälte, die in der Geschäftsführung der Antragstellerin zu 1) tätig sind, pauschal zu diskreditieren. Der Vorwurf ist jedenfalls in aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

c. Ferner bezichtigt der Antragsgegner den Antragsteller zu 4), Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Alexander – Geschäftsführer bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB – „*eine zentrale Figur im Skandal um die mutmaßliche Bestechungshandlung*“ zu sein. Auch hier bleibt die jeder Grundlage entbehrende, für einen Rechtsanwalt aber besonders ehrenrührige Falschbehauptung ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt oder gar Nachweis im Raum stehen.

d. Um offenbar alle Mitglieder der Geschäftsleitung der Kanzlei zu diskreditieren, bezichtigt der Antragsgegner schließlich den Antragsteller zu 5), Herrn Rechtsanwalt Bastian Finkel, ebenfalls Geschäftsführender Partner der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB – ein „*Komplize in einem Netzwerk aus Lügen*“ zu sein. Welche „Lüge“ das sein soll, warum es ein „Netzwerk“ gibt, alles das bleibt unausgesprochen. Im Raum steht auch hier wiederum nur die falsche, diskreditierende und damit nicht hinzunehmende Falschaussage des Antragsgegners.

e. Schließlich bezichtigt der Antragsgegner den Antragsteller zu 6), Herrn Rechtsanwalt Lutz Köther „*ein Anwalt ohne Skrupel zu sein*“. Dieser soll als „*Bindeglied zwischen Barmenia, BLD und Gericht fungieren*“ und sei eine „*Schlüsselfigur in den anscheinend betrügerischen Machenschaften*“. Mit diesem Vorwurf knüpft der Antragsgegner an die bereits im Blogeintrag vom 10.10.2024 erhobenen Vorwurf an, dass der Antragsteller zu 6) den gerichtlich bestellten Gutachter Dr. Manfred Schuckart bestochen habe, damit dieser für sein Gutachten bei dem versicherungsnahen Vor- gutachter abschreibe. Er behauptet, polizeiliche Ermittlungen und die Einschaltung der Rechtsanwaltskammern.

Tatsächlich ist Herr Rechtsanwalt Köther der Prozessbevollmächtigte der Barmenia Versicherung in dem Verfahren, das durch den Antragsgegner gegen die Versicherung angestrengt wurde. Ein Zusammenwirken – gar in betrügerischer Absicht – gibt es nicht. Herr Rechtsanwalt Köther nimmt seine Aufgabe als Organ der Rechtspflege unter Berücksichtigung und Einhaltung aller standesrechtlicher Vorgaben wahr. Die Vorwürfe des Antragsgegners sind auch hier ebenso unrichtig wie hältlos und rufschädigend. Offensichtlich kann er nicht damit umgehen, dass das Gericht in dem

von ihm angestrengten Verfahren vor Kurzem ein Urteil gesprochen hat, das hinter seinen Erwartungen zurückbleibt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung Herr Rechtsanwalt Lutz Köther, Anlage BLD 3

Die Ausführungen in der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers zu 6) machen wir uns zu eigen und zugleich zum Vortrag dieser Antragsschrift.

3. Abmahnung des Antragsgegners

Mit Schreiben vom 11.11.2024 forderten die Antragsteller den Antragsgegner bis zum 15.11.2024 zur Abgabe einer strafbewehrte Unterlassungserklärung auf. Hierauf reagierte der Antragsgegner nicht, sodass die Antragsteller nunmehr nicht umhin können, zur Durchsetzung der ihnen zustehenden Rechte gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Glaubhaftmachung: Ablichtung der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung, **Anlage BLD 4**

II. Zur Rechtslage

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet. Den Antragstellern stehen Unterlassungsansprüche gegen den Antragsgegner zu. Aufgrund der andauernden Verletzungshandlung im Internet und der hierdurch drohenden irreversiblen Rufschädigung ist auch ein Verfügungsgrund gegeben.

1. Unterlassungsanspruch der Antragstellerin zu 1)

Der Antragstellerin zu 1) steht gegen den Anspruchsgegner ein quasi negatorischer Unterlassungsansprüche aus §§ 1004 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB zu. Indem der Antragsgegner die Rechtsanwälte der Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB mit seinen aus der Luft gegriffenen Betrugs-

und Bestechungsvorwürfen überzieht, greift er die Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB unberechtigt an und verletzt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

a) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Als sonstiges Recht geschützt i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB ist das Recht des Betriebsinhabers am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des BGH ist die Fortsetzung der bisher rechtmäßig ausgeübten Tätigkeit unter Einschluss all dessen, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des Betriebs als bestehende Einheit ausmacht, geschützt (BGHZ 23, 157 (162 f.); 45, 150 (155); vgl. ferner BGHZ 48, 65 (66); 55, 261 (263); 67, 190 (192); 81, 21 (33); 92, 34 (37); BVerwGE 62, 224 (226)). Diese Regelung schützt somit die wirtschaftliche Wertschätzung von Unternehmen vor Beeinträchtigungen, die durch die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen über sie herbeigeführt werden können. In seinem Internetblog tätigt der Antragsgegner unhaltbare Falschbehauptungen über die Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Partnerschaftsgesellschaft mbB, sodass der Schutzbereich der Norm eröffnet ist.

b) Betriebsbezogener Eingriff in die geschützte Rechtsposition

Es liegt zudem ein betriebsbezogener Eingriff in die geschützte Rechtsposition vor. Durch den von der Rechtsprechung gewährten Schutz soll das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und in seinem Funktionieren vor widerrechtlichen Eingriffen bewahrt bleiben (BGH NJW 2020, 1587 Rn. 35). Zur Vermeidung einer uferlosen Haftung ist ein Eingriff „in qualifizierter Form“ erforderlich (vgl. Soergel/Beater Anh. V § 823 Rn. 34). Diese Voraussetzung wird vorliegend erfüllt. Denn mit seinen tatsächlich falschen Behauptungen, die sich allesamt als ins Blaue hinein aufgestellte Diffamierungen und Unterstellungen strafrechtlich relevanten Verhaltens darstellen, greift der Antragsgegner betriebsbezogenen in den Gewerbebetrieb der Antragstellerin zu 1) ein. Er torpediert gezielt die Wertschätzung der Kanzlei, indem er die Integrität der dort tätigen namentlich angegriffenen Anwälte in Frage stellt durch seine Behauptungen zu illegalen Vorgehensweisen, um durch Bestechung und Betrug

auf den Verfahrensablauf Einfluss zu nehmen. Gleichermaßen gilt auch für die konkrete Behauptung, dass der Kanzlei und den namentlich angegriffenen Anwälten der Entzug der Zulassung drohe, die im Wirtschaftsleben aber zwingende Voraussetzung für die weitere Ausübung des Berufes und der Vornahme der Rechtsberatung darstellt.

c) Rechtswidrigkeit

Der Eingriff ist auch widerrechtlich. Das Recht am Gewerbebetrieb stellt einen offenen Tatbestand dar, dessen Inhalt und Grenzen sich aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben (vgl. Senat, BGHZ 74, 9 [14] = NJW 1979, 1350; BGHZ 90, 113 [124 f.] = NJW 1984, 1607; BGHZ 138, 311 [318] = NJW 1998, 2141; jew. m. w. Nachw.). Hier ergibt die Abwägung, dass das Schutzinteresse der Antragstellerin zu 1) überwiegt. Unter Berücksichtigung der Grundrechte des Antragsgegners einerseits und der Intensität des Eingriffs anderseits hat die Antragstellerin zu 1) die Äußerungen des Antragsgegners nicht hinzunehmen. Dabei sind folgende Umstände von Bedeutung.

Die Äußerung ist unwahr, so dass sie schon aus diesem Grund von der Antragstellerin zu 1) nicht hingenommen werden muss und der Antragsgegner sich auch nicht auf sein Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG berufen kann. Denn auch der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit ist nicht schrankenlos gewährleistet.

Schmähkritik unterfällt nicht dem Grundrechtsschutz. Vorliegend beinhalten die Äußerungen des Antragsgegners eine Schmähkritik. Die Äußerungen des Antragsgegners beinhalten in der Sache keine kritische Auseinandersetzung. Vielmehr tätigt der Anspruchsgegner falsche, diskreditierende und damit nicht hinzunehmende Falschaussagen, sodass die Diffamierung der Antragstellerin zu 1) im Vordergrund steht. Zudem bleiben die Falschbehauptungen des Anspruchsgegners ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt oder gar Nachweis im Raum stehen. Hinzu kommt, dass die Falschbehauptungen des Antragsgegner unhaltbar sind und dass durch die Äußerung der – unzutreffende – Eindruck erweckt wird, dass die Geschäftsleitung von BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB für

ihren Mandanten, die Barmenia Krankenversicherung AG, schwere Straftaten wie Betrug und Bestechung begangen habe.

d) Verschulden

Der Antragsgegner handelt auch schuldhaft, da er wissentlich und willentlich gehandelt hat.

2. Unterlassungsansprüche der Antragsteller zu 2) bis 6)

Zur Vermeidung eines Eingriffs in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht steht der Antragstellerin zu 1), aber auch den Antragstellern zu 2) bis 6) gegen den Anspruchsgegner ein weiterer quasi negatorischer Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 analog, 823 Abs. 1 BGB zu.

a) Anspruchsberechtigung

Die Anspruchstellerin zu 1) ist auch insoweit anspruchsberechtigt. Inwieweit sich auch juristische Personen auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen können, bestimmt sich nach Art. 19 III GG. Zwar steht einer pauschalen Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf juristische Personen der auf die Persönlichkeitsentfaltung gerichtete Gewährleistungsgehalt entgegen (JA 2009, 839, (843)). Aufgrund einer grundrechtstypischen Gefährdungslage ist jedoch eine wesensmäßige Anwendbarkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Bezug auch auf die Antragstellerin zu 1) zu bejahen.

Für die Antragsteller zu 2) bis 6) ergibt sich als natürliche Personen die Anspruchsberechtigung zwingend.

b) Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Es liegt zudem durch den Anspruchsgegner ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Anspruchsteller zu 1) bis 6) vor. Als sonstiges Recht geschützt

i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1. Abs. 1 GG. Es schützt auch gegen Beeinträchtigungen der persönlichen Ehre. Erfasst ist die äußere Ehre, also der Ruf oder das Ansehen einer Person durch andere. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt vor verzerrenden Darstellungen und solchen, die eine Person in „einem falschen Licht“ zeigen (BGH NJW 1965, 2395 Rn. 20). Eingriffe in die Ehre liegen vor, wenn eine Person beschimpft oder herabgesetzt wird.

In dem als Anlage BLD 2 beigefügten Internetblog tätigt der Antragsgegner unhaltbare Falschbehauptungen über die Kanzlei BLD **Bach Langheid Dallmayr Partnerschaftsgesellschaft mbB (Antragstellerin zu 1)** sowie die Rechtsanwälte der Kanzlei Herr Dr. Grote, Herr Seitz, Dr. Alexander, Herr Finkel und Herr Köther (**Antragsteller zu 2 bis 6**), welche nicht nur inhaltlich unzutreffend, sondern ehrverletzend und rufschädigend sind. Der Anspruchsgegner bezichtigt die Geschäftsleitung von BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB für ihren Mandanten, die Barmenia Krankenversicherung AG, schwere Straftaten wie Betrug und Bestechung begangen zu haben, um den Verfahrensablauf zu seinem Nachteil zu beeinflussen. Eine Einflussnahme, erst recht eine illegale, hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Insofern handelt es sich um unhaltbare Falschbehauptungen, welche ohne jeglichen Nachweis behauptet werden und zudem einen diffamierenden Charakter haben.

Weiterhin ist die Verbreitung entsprechender Äußerungen geeignet, eine Prangerwirkung zu entfalten. Eine Prangerwirkung ist dann gegeben, wenn ein – vermeintlich – beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und sich das schwerwiegend auf Ansehen und Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen auswirkt, vor allem, weil eine Einzelperson aus einer Gruppe ohne konkreten Anlass herausgehoben wird, um das negativ bewertete Verhalten zu veranschaulichen (OLG München GRUR-RR 2018, 528 Rn. 36 – Internetpranger II). Dies ist hier der Fall. Dies gilt umso mehr als die Antragstellerin zu 1) in der Branche als Marktführer der Kanzleien für Versicherungs- und Haftungsrecht bekannt ist. Die von ihr ganz überwiegend vertretenen Versicherer achten in ganz besonderer Weise darauf, dass sie selber, aber auch alle für sie tätigen Dienst-

leister und Partner integer und rechtskonform auftreten. Insoweit kommt dem Vorwurf, strafrechtlich relevantes Verhalten an den Tag zu legen und Gefahr zu laufen „seine Lizenz zu verlieren“, also nicht mehr berechtigt zu sein, Verfahren ordnungsgemäß führen zu dürfen oder Rechtsberatung anbieten zu können, ganz besondere Bedeutung zu. Die gilt in Bezug auf den Antragsteller zu 6) insbesondere auch in Bezug auf die Behauptung, es seien bereits polizeiliche Ermittlungen aufgenommen worden. Denn dies suggeriert dem Leser umso mehr, dass dann „wohl etwas an den Vorwürfen dran sein müsse“.

c) Rechtswidrigkeit

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragssteller ist rechtswidrig. Eine Abwägung ergibt, dass das Schutzinteresse der Antragsteller eindeutig überwiegt. Unter Berücksichtigung der Grundrechte des Antragsgegners einerseits und der Intensität des Eingriffs anderseits haben die Anspruchsteller die Äußerungen des Antraggegners nicht hinzunehmen. Die Äußerungen werden als falsche Tatsachenbehauptungen nicht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Der Antragsgegner stellt insoweit klar Falschbehauptungen auf, die nur unzureichend durch die gelegentliche Verwendung eines Fragezeichens oder der Wahl des Konjunktivs überdeckt werden sollen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

d) Verschulden

Der Antragsgegner handelt auch schuldhaft, da er wissentlich und willentlich gehandelt hat.

5. Verfügungsgrund

Auch ein Verfügungsgrund ist gegeben.

Die Dringlichkeit bzw. das Eilbedürfnis ergibt sich aus den zeitlichen Abläufen sowie der Intensität des Eingriffes. Die Antragssteller haben am 24.10.2024 erstmals von den Darstellungen des Antragsgegner Kenntnis erlangt. Dies wird anwaltlich versichert.

Die Antragsgegner haben den Versuch unternommen, die unwahren Tatsachenbehauptungen außergerichtlich zu unterbinden, indem diese am 11.11.2024 den Antragsgegner zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufforderten.

Glaubhaftmachung: Ablichtung der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung, Anlage BLD 4

Ohne eine Unterlassungsverfügung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes drohen den Antragstellern irreversible Schäden. Ein Zuwarten auf eine Entscheidung im Rahmen der Hauptsache ist insoweit nicht möglich. Bis zu einer vollstreckbaren Entscheidung in einem Klageverfahren müssten die Antragsteller ansonsten dulden, dass über das Internet einem breiten Publikum abträgliche Tatsachenbehauptungen über den Internetblog des Antragsgegners zum freien Abruf zur Verfügung gestellt werden. Das ist nicht hinnehmbar.

6. Streitwert

Die Antragsteller haben sich bei der Angabe des vorläufigen Streitwertes von den Rechtsprechungsgrundsätzen leiten lassen, wonach ein Wertansatz von 5.000 EUR pro Äußerung in Ansatz zu bringen ist (vgl. BGH BeckRS 2015, 20307; OLG Saarbrücken BeckRS 2012, 11757; LG München II BeckRS 2019, 13929; BeckOK KostR/Toussaint GKG § 48 Rn. 40; vgl. auch OLG Frankfurt a. M. GRUR-RS 2023, 21283)

Dr. Andrea Nowak-Over
Rechtsanwältin



Landgericht Lübeck

Transfervermerk

erstellt am 19.11.2024 um 13:36:16 Uhr

Die vorstehenden Ausdrucke stehen für die bei Gericht vorliegenden elektronischen Dokumente.
Die Prüfung der eingereichten qualifizierten elektronischen Signaturen zu den nachfolgenden aufgeführten Dokumenten sowie zu der Nachricht, mit der diese übermittelt wurden, hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu an_LG_Antrag_auf_einstweilige_Verfügung.pdf (# 5)

an_LG_Antrag_auf_einstweilige_Verfügung.pdf.p7s

| Signiert durch | Berufsbezogenes Attribut | Signiert am | Seriennummer des Zertifikats | Integrität | Zertifikat gültig |
|-----------------------|--------------------------|----------------------------|---|------------|-------------------|
| Dr. Andrea Nowak-Over | | 15.11.2024 13:20:55 Uhr | 1077040149721652788 9223892603599189840 7 | gültig | gültig |

